Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 6

Artikel: Trinkerfürsorgestellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einzelnen konkreten Verhältnisse wird maßgebend sein, sowie Quantität und Qualität der für die Ausführung verfügbaren Kräfte. In dieser Hinsicht darf der Wert und die Bedeutung der internationalen Zusammenkünfte nicht überschätzt werden, so wenig ihnen ihre Notwendigkeit abgesprochen wird. A.

Trinkerfürsorgestellen.

Trotzdem die Bewegung gegen den Alkoholismus immer weiter um sich greift, gibt es zahlreiche Familien, die unter der Trunksucht eines Familienangehörigen zu leiden haben, und man fragt sich oft, wie man in den einzelnen Fällen Hilfe bringen kann. Meistens ist man um Rat verlegen.

Eine Art der Hilfeleistung, die noch zu wenig bekannt ist, bieten die sog. Trinkerfürsorgestellen, deren es im Ausland viele, in der Schweiz bis jetzt vier gibt.

So einfach und anspruchslos die Tätigkeit dieser Bureaux Unbeteiligten erscheinen mag, so leisten sie doch sehr wertvolle Dienste.

Die Trinkerfürsorgestellen vermitteln zwischen den Alkoholkranken und den betreffenden Heilanstalten, sie beraten die Angehörigen des Trinkers und erleichtern den Verkehr der Abstinenzvereine mit solchen Familien; sie stehen im Verkehr mit den Behörden (Armenpflegen, Gerichtsbehörden, Waisenämter), die ihnen Fälle zuweisen.

Um weitere Kreise für die ersprießliche Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen zu interessieren und die Erfahrungen, die bisher in der Schweiz und anderswo gemacht wurden, zu verwerten, veranstaltet die Schweizerische Zentrale zur Bekämpfung des Alkoholismus (Schweizerisches Abstinenzsekretariat, Lausanne) Samstag, den 8. März eine Erste deutsch-schweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich. Sie findet vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr im Schwurgerichtssaal, im Obmannamt (am Hirschengraben) statt. Vom medizinischen Standpunkt aus wird die Frage durch Dr. Schneiter, Zihlschlacht, behandelt werden. Der Leiter der zürcherischen Trinkerfürsorgestelle, Ernst Sigg, wird über die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen berichten; am Nachmittag wird Dr. Frank, Zürich, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sprechen; das Thema von Frau Pfarrer Hoffmann, Genf, lautet: „Die Aufgabe der Frau in der Trinkerfürsorge." Eine allgemeine Diskussion soll sich anschließen. Privatpersonen und Gesellschaften, namentlich die Vertreter der Behörden (Versorgungskommissionen, Armenpflegen, Richter) werden hiemit zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen.

(Ein Einschreibegeld von 1 Fr. wird am Eingang erhoben.)

Bundesgerichtlicher Entscheid vom 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten.

Die geisteskranke Bernerin B. wurde in der zürcherischen Anstalt Burghölzli zu öffentlichen Lasten verpflegt. Am 24. Mai 1911 ersuchte die zürcherische Armendirektion die bernische um Übernahme der B. in heimatliche Verpflegung mit der Bemerkung, daß vom 7. Juni an, gemäß dem zwischen beiden Armendirektionen abgeschlossenen generellen Abkommen, der heimatlichen Armenbehörde für alle Kosten Rechnung gestellt werde. Am 14. Juni 1911 wurde der bernischen Armendirektion mitgeteilt, daß die Überführung der B. nach der Anstalt Münsingen am 26. Juni erfolgen werde, falls bis dahin kein Gegenbericht eintreffe. Da ein solcher nicht kam, fand der Transport am 26. Juni 1911 statt. Es entstand in der Folge Streit darüber, welcher Kanton die Transportkosten im Betrage von Fr. 21.85 zu bezahlen habe.